

Anlage 2 - Gestaltungssatzung Bad Kösen

Straßenverzeichnis zum räumlichen Geltungsbereich nach § 1
Die nachfolgend aufgeführten Straßen, Wege und Grundstücke liegen im räumlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Kösen.

- 1 - Am Soleschacht
- 2 - An der Brücke
- 3 - Bahnhofstraße Nr. 14 und 15 sowie das Bahnhofsgebäude
- 4 - Borlachstraße 1 - 43
- 5 - Burgstraße Nr. 1 - 31 ungerade und 2 - 20 gerade
- 6 - Eckartsberger Straße Nr. 6, 7, 9, 10 und 11
- 7 - Fränkenauer Weg
- 8 - Gerstenbergkpromenade
- 9 - Grüne Gasse
- 10 - Käthe-Kruse-Straße Nr. 1 (Pfarrhaus)
- 11 - Kirchplatz
- 12 - Lindenstraße
- 13 - Loreleypromenade Nr. 1 - 9
- 14 - Naumburger Straße
- 15 - Parkstraße Nr. 10 - 14
- 16 - Rudelsburgpromenade Nr. 1 - 7
- 17 - Rudolf-Breitscheid-Straße Nr. 1 und 5 (Museum), 17 und 17a sowie 6 - 18 gerade
- 18 - Salinenstraße
- 19 - Uferstraße

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen

Bauamt

Datum

10.01.2005

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)

36/2005

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	19.01.2005
Gemeinderat	26.01.2005

Beratungsgegenstand:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Bad Kösen beschließt die beiliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen.

Beratungsergebnis:

Gremium

Gemeinderat

Sitzung am

26.01.2005

TOP

9

Einstimmig

Ja

Laut Beschlussvorschlag

Mitwirkungsverbot

a) wegen Befangenheit i. S. § 31 GO-LSA -

b) wegen Befangenheit auf Antrag ausgeschlossen -

Problembeschreibung/Begründung

Auf Grund geänderter Rechtsvorschriften ist die Anpassung der Stellplatz- und Garagensatzung notwendig.

Den Veränderungen stimmte der Bauausschuss zu.

Christoph Emus

Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

1 Gesamtkosten der Maßnahme
(Beschaffungs-/Herstellungskosten)

€

2 Jährliche Folgekosten/-lasten

€

3 Finanzierung Eigenanteil (i. d. R. = Kreditbedarf)

€

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)

€

4 Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung
(Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)

€

Veranschlagung

im Verwaltungshaushalt 2005

im Vermögenshaushalt 2005

Nein

Ja, mit €

Haushaltsstelle



Karl-Heinz Menke

Vorsitzender des Gemeinderates

Christoph Emus

Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Stadt Bad Kösen über die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen

(Stellplatz- und Garagensatzung)

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 09.02.2001 (GVBl. LSA S. 50) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bauordnung Land Sachsen-Anhalt vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 408 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kösen in seiner Sitzung am 26.01.2005 mit Beschluss-Nr. 36/2005 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Pflicht über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen beschlossen.

§ 1

Änderungen zur Stellplatz- und Garagensatzung vom 09.03.1994

Die Satzung erhält folgenden Wortlaut:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Stellplätze und Garagen sowie deren Nachweis gemäß § 53 Abs. 1 BauO LSA sowie die Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 53 Abs. 2 der BauO LSA innerhalb des Gebietes der Stadt Bad Kösen.

§ 2

Anzahl der Stellplätze und Garagen

(1) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze für Personenkraftwagen ist anhand der Richtzahlen-Tabelle für den Stellplatzbedarf gemäß § 53.1.1 der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (VVBauO LSA) RdErl. des MWV vom 21.05.2002 (MBL. LSA S. 901) zu ermitteln.

(2) In den Fällen, welche in der Richtzahlentabelle des § 53.1.1 VVBauO LSA nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen, im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Tritt der Bedarf auf einem Grundstück aus unterschiedlichen Nutzungsarten zu verschiedenen Tageszeiten auf, so ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem höchsten gleichzeitigen Bedarf zu bemessen.

(4) Bezieht sich der Stellplatznachweis auf mehrere Grundstücke, so ist das Nutzungsrecht der Verpflichteten öffentlich-rechtlich zu sichern.

§ 3

Gestaltung der Stellplätze und Zufahrten

(1) Stellplätze sind leicht zugänglich, jederzeit anfahrbar und benutzbar anzuordnen. Sie dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder als Rettungswege noch als Aufstell- oder Bewegungsraum für die Feuerwehr, Fahrzeuge der Müllabfuhr etc. erforderlich sind.

(2) Für die Stellplätze sind folgende Mindestmaße vorzusehen:

- a) Stellplätze für Personenkraftwagen
2,30 x 5,00 m;
Stellplätze für PKW von Behinderten
3,50 x 5,00 m;
- b) Stellplätze für Lastkraftwagen
3,50 x 8,50 m;
- c) Stellplätze für Omnibusse
3,50 x 12,50 m;
- d) Stellplätze für Lastzüge
3,50 x 18,50 m.

(3) Stellplätze für Besucher sind besonders zu kennzeichnen und für diesen Zweck zur Verfügung zu halten. Wenn nötig, sind an der Zufahrt entsprechende Hinweisschilder (Zeichen 314 StVO) mit Zusatz z. B. „für Besucher“ anzubringen.

(4) Im Rahmen der baurechtlichen Möglichkeiten sind die Fahr-gassen entsprechend der geltenden Vorschriften, Garagenver-ordnung (GaVO) vom 15.05.1997 (GVBl. LSA S. 528) zuletzt ge-ändert durch § 11 der Verordnung vom 30.09.2002 (GVBl. LSA S. 402) herzustellen. (Bei Nutzfahrzeugverkehr ist ein Mindest-maß von 3,0 m Breite einzuhalten.)

(5) Für Schwerbehinderte (Rollstuhlbesitzer) ist ab 20 Stellplät-zen je 1 Platz, insgesamt mindestens 2 % der notwendigen Stell-plätze, zu schaffen. Diese müssen stufenlos auf kurzem Wege erreichbar sein und sind auszuschildern (internationales Bildzei-chen nach DIN 18 024 Teil 2, Abschnitt 6, Bild 3).

(6) Stellplatz- und Garagenanlagen sind einzugrünen. Bei Stell-platzanlagen ist für je 5 Stellplätze mindestens ein Baum zu pflan-zen und zu unterhalten. Nicht überbaute Flächen über Tiefgar-agen sind mindestens zu 30 % zu begrünen. Bei Inanspruchnah-me von bestehenden Grünflächen ist grundsätzlich die Zustim-mung der Bauverwaltung erforderlich.

(7) Können die notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht oder nur teilweise auf dem Baugrundstück eingeordnet werden, so dürfen diese auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung (max. 250 m Fußweg) hergestellt werden (siehe § 2 Abs. 4 der Satzung).

§ 4

Zeitpunkt der Herstellung

(1) Die notwendigen Stellplätze oder Garagen müssen gleichzei-tig mit dem Nutzungsbeginn der Anlagen, zu denen sie gehören, hergestellt und betriebsfertig sein.

(2) Eine befristete Ausnahme kann in begründeten Fällen durch die Stadt Bad Kösen für die Hälfte der notwendigen Stellplätze und Garagen bei zeitweilig mangelnden Bedarf gewährt werden.

(3) Zur Gewährung einer Frist gemäß (2) für den Bau notwendiger Stellplätze und Garagen ist der Bauaufsichtsbehörde die Flächensicherung und die Finanzierung nachzuweisen. Als angemessene Frist ist in der Regel ein Zeitraum von 3 Jahren anzusehen.

§ 5

Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht möglich oder liegt eine Einschränkung nach § 4 dieser Satzung vor, wird von der Stadt von den zur Herstellung Verpflichteten, ein Ablösebetrag gemäß § 53 (2) BauO LSA erhoben.

(2) Die Verfahrensweise und die Berechnung der Höhe des Ablö-sebetrages werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

(1) Bei Ordnungswidrigkeiten in der geforderten Herstellung von Stellplätzen und Garagen gilt § 88 der BauO LSA.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Stellplatz oder eine Garage nach § 3 Absatz 2 und 3 vorliegender Satzung nicht geson-dert kennzeichnet und für diesen Zweck nicht zur Verfügung stellt.

§ II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntma-chung in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung der Satzung über die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen (Stell-platz- und Garagensatzung) vom 09.03.1994.

Bad Kösen, den 26.01.2005

Christoph Emus
Bürgermeister

Gemeinde Abtlöbnitz

Beschlussvorlage

Nr.: 03-01/05 vom: 11.02.2005

Einreicher:	Bürgermeister, Herr Werner
Gegenstand:	Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005
Gesetzliche Grundlage:	§§ 6, 92 und 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
Beschluss:	Die Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Abtlöbnitz bestätigen den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsja.. 2005. Die Haushaltssatzung ist im Kurstadt Kurier und in den Aushängekästen der Gemeinde bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis des Gemeinderates:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Aufgrund des § 31 (1) Gemeindeordnung LSA waren keine Mit-glieder des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfas-sung ausgeschlossen.



Werner
Bürgermeister